



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Abteilung Aufsicht KV

An die KVG-Versicherer und
ihre Rückversicherer

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 2034
Telefon direkt +41 (0)31 322 90 58
Fax direkt +41 (0)31 322 90 20
E-Mail susanne.jeker@bag.admin.ch

Bern, 27. Januar 2004

Beitragseinzug im Gebiet der Europäischen Union und der EFTA

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 92 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 können ausstehende Sozialversicherungsbeiträge im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA eingezogen werden. Es ist jedoch umstritten, ob diese Bestimmung als Grundlage für den grenzüberschreitenden Beitragseinzug genügt oder ob dazu bilaterale Ergänzungsabkommen, welche das genaue Verfahren festlegen, benötigt werden.

1 Verfahren im Verhältnis zu Deutschland

Im Bezug auf Beitragsschuldner, die sich in Deutschland aufhalten, ist der Beitragseinzug ohne spezielles Ergänzungsabkommen möglich.

Gesuche um Vollstreckung von Beitragsforderungen aller Sozialversicherungszweige, die ihren Ursprung nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens haben, können ab sofort von den schweizerischen Versicherern an die

*Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA),
Postfach 20 04 64, D – 53134 Bonn*

gerichtet werden.

Die Forderungen müssen in Verfügungsform ergehen und haben eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit zu enthalten.

Telefon: +41 (0)31 323 70 66
Fax: +41 (0)31 322 90 20
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: CH-3003 Bern
Büro: Effingerstrasse 20, 3011 Bern

Vollstreckbar sind formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide, rechtskräftige Entscheide von kantonalen Versicherungsgerichten sowie Entscheide des EVG (Artikel 54 und 62 Absatz 2 ATSG).

Die Forderungen werden von der DVKA mit einer Vollstreckungsanordnung an die Hauptzollämter weitergeleitet, welche sich um den Beitragseinzug kümmern.

Das Gesuch ist in deutscher Sprache zu stellen. Es hat eine Erklärung zu enthalten, aus welcher hervorgeht, ob der schweizerische Versicherer auch mit einer angemessenen Ratenzahlung einverstanden ist.

Die Hauptzollämter werden die eingezogenen Beträge direkt dem schweizerischen Versicherer überweisen. Nach Ausschöpfung der Vollstreckungsmöglichkeiten wird dem Versicherer eine Erledigungsmitteilung übersandt, aus der sich die überwiesenen Beträge oder gegebenenfalls die Durchführung einer fruchtlosen Pfändung ergeben.

2 Verfahren im Verhältnis zu anderen Staaten

Das BAG empfiehlt, Gesuche um Vollstreckung von Beitragsforderungen trotz der unklaren Rechtslage versuchsweise an die Verbindungsstelle des EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, in dem sich der Schuldner aufhält, zu senden.

Die Adressen dieser Behörden finden sich unter der Adresse www.bsv-vollzug.ch / Rubrik INT / Verzeichnisse / Ausländische Ministerien und Verbindungsstellen.

3 Forderungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Abkommens

Für Forderungen, die vor dem 1. Juni 2002 entstanden sind, ist lediglich Amtshilfe aufgrund von zweiseitigen Abkommen möglich. Die zwangsweise Vollstreckung von Beitragsforderungen ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

In der Hoffnung, dass Ihnen diese Informationen von Nutzen sein werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Aufsicht Krankenversicherung

Daniel Wiedmer, Abteilungsleiter